



3251 Wengi bei Büren BE

Mitteilungsblatt Nr. 11/2017 der Gemeindeverwaltung Wengi, 13. Oktober 2017

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung:	Montag	08.00 bis 11.45 Uhr
	Dienstag bis Donnerstag	10.00 bis 11.45 Uhr
	Donnerstagnachmittag	16.00 bis 17.00 Uhr
	Freitag	geschlossen

Ausserhalb der Öffnungszeiten können telefonisch Termine vereinbart werden.

Telefon: 032 389 14 84 Fax: 032 389 24 67 E-Mail: info@wengi-be.ch www.wengi-be.ch

www.wengi-be.ch

Haben Sie es schon entdeckt? Die Gemeinde Wengi hat ein neues Gesicht im Internet! Die neue Website bringt viel Interessantes für Sie: Kurzinformationen über die wichtigsten Dienstleistungen, direkt abrufbare Formulare und Reglemente, viele nützliche Links. Hier finden Sie alle Mitteilungsblätter ab diesem Jahr, aber auch die vergangenen und aktuellen Veranstaltungen. Es hat Platz für schöne Bilder, für Vereins- und Unternehmensadressen. Alles ist übersichtlich und leicht auffindbar. Neu auch optimiert für Handys und Tablets.

Wir wünschen viel Freude beim Durchstöbern und nehmen Anregungen gerne entgegen.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Wengi

Einwohnergemeinde und Flurgenossenschaft Wengi Ausschreibung Pachtland

Durch Auflösung eines Pachtverhältnisses infolge Todesfall per 31. Dezember 2017 wird folgendes Kulturland der Einwohnergemeinde Wengi zur Pacht ab 1. Januar 2018 (Verkürzte Pachtdauer 01.01.2018 bis 31.12.2020) ausgeschrieben:

Grundstück Nr.	Bezeichnung	Fläche (in a)
99	Bergmatt, Allmendteil Nr. 9	18
99	Bergmatt, Allmendteil Nr. 10	18
99	Bergmatt, Allmendteil Nr. 11	18
99	Bergmatt, Allmendteil Nr. 12	27

Die Verpachtung erfolgt nach folgenden Grundsätzen (gemäss Pachtreglement):

Losungsberechtigte Landwirte:

- Gemeinde- und Flurland erhalten nur Selbstbewirtschafter nach der Definition im Bäuerlichen Bodenrecht (Art. 9, Anhang II) bis zum Erreichen des AHV-Alters, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wengi haben.
- Sie müssen eine landwirtschaftliche Ausbildung (erfolgreich abgeschlossenen Fähigkeitsprüfung oder landwirtschaftliche Ausbildung 2) genossen oder mindestens 10 Jahre den Betrieb selbständig geführt haben.
- Losungsberechtigt sind nur Betriebe, welche mindestens 0.5 Standartarbeitskräfte (SAK) aufweisen. Massgebend sind die Daten auf den Erhebungsformularen für die Direktzahlung. Für die Beurteilung werden die Zahlen der letzten zwei Jahre vor dem Pachtbeginn beigezogen.

Verfahren bei der Zuteilung:

Bewerber, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, werden vom Gemeinderat zur Zuteilungsverhandlung eingeladen.

An der Zuteilungssitzung werden die frei werdenden Parzellen ausgelost oder auf Vorschlag des Gemeinderates und des Vorstandes der Flurgenossenschaft zugeteilt. Ein anspruchsberechtigter Bewerber kann sich durch eine Person mit Vollmacht vertreten lassen. Unter Bewerbern, welche Pachtland ausgelost haben, besteht die Möglichkeit zum sofortigen Landabtausch.

Berechtigte Landwirte, die sich für die Pacht von Kulturland interessieren, haben ihre Bewerbung schriftlich beim Gemeinderat Wengi, Frauchwilstrasse 11, 3251 Wengi, bis am **31. Oktober 2017** mit dem Bewerbungsblatt, welches bei der Gemeindeverwaltung Wengi bezogen werden kann, einzureichen:

Das Pachtreglement kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Gemeinderat und Flurgenossenschaft Wengi

**Altpapier- und Kartonsammlung:
Freitag, 27. Oktober 2017 und Samstag, 28. Oktober 2017**

Wie bereits aus dem Abfallkalender entnommen werden konnte, findet die Altpapier- und Kartonsammlung wie folgt statt:

**Freitag, 27. Oktober 2017, von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr und
Samstag, 28. Oktober 2017, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

in Wengi, auf dem Parkplatz beim Gemeindehaus.

Für das Sammelgut werden 2 Container bereitgestellt (ein Container für Altpapier und ein Container für den Karton).

Das Altpapier muss gebündelt und nicht mit Karton vermischt abgegeben werden. Es darf nicht in Tragtaschen, Säcken oder Schachteln verpackt werden. In die Papiersammlung gehören: Zeitungen, Computerlisten, Fotokopien, Prospekte, Telefonbücher, Bücherseiten ohne Einband (Rücken), Kuverts, Zeitschriften, Notizpapier, Recyclingpapier, Zeitungsbeilagen.

Kartons müssen flach gedrückt und gebündelt abgegeben werden. Altpapier und Karton dürfen nicht zusammen im selben Bündel sein!!!

Gemeinderat Wengi

Rechnungsruf

Wir bitten alle Gemeindefunktionäre und Behördenmitglieder ihre Spesen und Taggelder bis zum

13. November 2017

der Gemeindekasse in Rechnung zu stellen.

Die Abrechnungsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Unbedingt Name/Adresse und Post- oder Bankverbindung angeben, oder noch besser, einen Einzahlungsschein beilegen.

Die Geschäfte werden ebenfalls gebeten, Materialbezüge der Gemeinde bis zu diesem Datum zu fakturieren.

Gemäss Dienst- und Besoldungsverordnung werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------|
| • Tagesentschädigung (inkl. Ganztagesessungen ab 5 Stunden) | CHF 200.00 |
| • Halbtagesentschädigung (inkl. Halbtagesessungen, mind. 3 Stunden) | CHF 100.00 |
| • Tagessitzung (unter 3 Stunden) | CHF 60.00 |
| • Abendsitzungen | CHF 60.00 |
| • Stundenentschädigung | CHF 28.00 |
| • Verpflegung | CHF 25.00 |
| • Kilometerentschädigung für PW | CHF 0.70 |

Wir bitten Sie, den erwähnten Termin unbedingt einzuhalten, dann können auch wir die Auszahlungen prompt erledigen. Besten Dank.

Gemeindeverwaltung Wengi

Hohe Geburtstage in der Zeit von 13. Oktober 2017 bis 9. November 2017

Folgender Mitbürger kann einen besonders hohen Geburtstag feiern. Dazu gratulieren wir ihm von ganzem Herzen, verbunden mit den besten Wünschen für das neue Lebensjahr.

80-jährig

07.11.1937

Friedli Werner, Reuental 35, 3251 Wengi



Veröffentlicht werden nur diejenigen Jubilarinnen und Jubilare, die ihr Einverständnis erteilen.

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung Wengi

Erteilte Baubewilligung

Bauherrschaft: Pellet Marc und Katalin, Dorfstrasse 19, 3313 Büren zum Hof, Parzellen-Nr. 738
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage, Scheunenweg 81, Wengi

Gemeinderat Wengi

Anpflanzen und Zurückschneiden von Bäumen, Grünhecken, Sträuchern und landwirtschaftlichen Kulturen entlang von öffentlichen Strassen bis am 30. November 2017

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Bestimmungen** zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden den Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassenbaugesetz vom 4. Juni 2008 sowie die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 unter anderem vor:
 - Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 50 cm ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.
 - Vorbehalten bleiben strengere Gemeindevorschriften.
2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis 30. November 2017** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.
 - An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen**, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von heruntergefallenem Reisig und Laub zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt einzig die vorsorgliche Waldpflege entlang der Kantonsstrasse dem Tiefbauamt des Kantons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.
3. Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 50 cm von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der oben genannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenpolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

Gemeindeverwaltung Wengi

Verunreinigung der Strassen durch landwirtschaftliche Arbeiten

Durch landwirtschaftliche Tätigkeiten werden immer wieder verschiedene Gemeindestrassen stark verschmutzt und nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr ordnungsgemäss gereinigt. Die Verursacher werden gebeten, die Verunreinigungen gemäss Strassenbaugesetz immer umgehend zu beseitigen.

Art. 67 Strassengesetz

¹ **Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.**

² **Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung.**

Wir danken für die Sauberhaltung unserer Strassen und die Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer.

Gemeindeverwaltung Wengi

Tätigkeitsprogramm Oktober und November 2017

Datum	Anlass	Veranstalter	Ort
Oktober 2017			
15. Oktober 2017	Geburtstagsständchen	Einwohner- und Kirchgemeinde und Musikgesellschaft Wengi	Restaurant Bären, Rapperswil, 10.30 Uhr
16. Oktober 2017	Betreuung im Postendienst	Samariterverein Wengi-Ruppoldsried	Vereinslokal, 20.00 Uhr
21. Oktober 2017	Suppentag	Landfrauenverein Wengi-Ruppoldsried	Pfarrstöckli, 11.00 bis 13.30 Uhr
22. Oktober 2017	Erntedankgottesdienst	Kirchgemeinde Wengi, Landfrauenverein Wengi-Ruppoldsried und Männerchor Rapperswil	Kirche, 09.30 Uhr
November 2017			
05. November 2017	Gottesdienst zum Reformationssonntag, anschliessend Kirchgemeindeversammlung	Kirchgemeinde Wengi	Kirche, 09.30 Uhr
08., 11. und 15. November 2017	Nothilfe bei Kleinkindern	Samariterverein Wengi-Ruppoldsried	Schulhaus Reuental, Wengi 08. und 15. November 2017: 19.30 – 21.45 Uhr, 11. November 2017: 08.00 – 12.00 Uhr
11. November 2017	Winterkonzert	Klangschmitte	Kirche Rapperswil, 20.00 Uhr
12. November 2017	Winterkonzert	Klangschmitte	Kirchgemeindehaus Gros-saffoltern, 17.00 Uhr
12. November 2017	Matinée-Konzert	Musikgesellschaft Wengi	Kombihalle Rapperswil, 11.00 Uhr
12. November 2017	Herbstsingen	Gemischter Chor Limpachtal	Kirche Limpach, 09.30 Uhr
13. November 2017	Gemeindeversammlung	Einwohnergemeinde Wengi	Schulhaus Reuental, Wengi, 20.00 Uhr
16. November 2017	Kurs: Perlen drehen	Landfrauenverein Wengi-Ruppoldsried	Stettlen, 19.00 Uhr
17. und 19. November 2017	Lottomatch	Musikgesellschaft Wengi	Restaurant Bären, Rapperswil
20. November 2017	Fachvortrag „Verkehrsunfälle mit Wild“	Samariterverein Wengi-Ruppoldsried	19.30 Uhr
26. November 2017	Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag	Kirchgemeinde Wengi	Kirche, 09.30 Uhr

Gemeindeverwaltung Wengi

Bitte beachten!
Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Mitteilungsblattes
Montag, 30. Oktober 2017